



technicoll® Steinkleber Leistungsstarker 1-K Hybrid-Klebstoff

Anwendung

1-K-Kleb- und Dichtstoff | Farbe: schwarz | geeignet für mineralische Untergründe wie Stein und Stahlbeton | feuchtigkeits-, witterungs- und temperaturbeständig | standfest und lösemittelfrei

Besondere Eigenschaften

Der technicoll®-Steinkleber ist ein einkomponentiges, lösemittelfreies, pastöses POP-Mischpolymer mit guter Standfestigkeit. Der Hybrid-Klebstoff härtet durch Feuchtigkeit und ist fugenfüllend. Der Steinkleber haftet besonders gut auf mineralischen Untergründen wie Stein, Stahlbeton (künstlicher Stein), Kalksandstein oder Ziegeln. Außerdem ist der Steinkleber KTL-Prozess beständig, das heißt, er hält einer Oberflächenveredelung durch eine kathodische Tauchlackierung (kurz: KTL) schadlos stand.

Einsatzbereiche

- Haus- und Gartenbau
- Steinmetz
- innen und außen
- Kunsthandwerk

Anwendungsgebiete

- Mauerwerksteine
- Dachplatten
- Dämmplatten auf mineralischen Untergründen
- Außenwandverkleidungen
- Balkonverkleidungen
- Fensterbänke

Verarbeitungs-/Produktdaten

Basis	silanterminierte Polymere
Viskosität (+23 °C)	pastös, standfest
Dichte	1,4 g/cm ³
Aushärtung	ca. 2 – 3 mm (24 Std./+23 °C/50 % rLf)
Hautbildungszeit	ca. 10 Minuten (+23 °C / 50 % rLf)
Shore Härte A	55
Farbe	schwarz
Temperaturbeständigkeit	-60 °C bis +90 °C (kurzzeitig bis 200 °C (max. für 30 min))
Reißdehnung	ca. 400 %
E-Modul (100 % Dehnung)	2 MPa
Auftragsart	einseitig
Verarbeitungstemperatur	+5 °C bis+ 35 °C
Verdünnung	nicht möglich

Reinigung/Werkstück	technicoll® 8363 technicoll® 9901 (Metallreiniger-Spray) technicoll® 9902 (Kunststoffreiniger-Spray)
Reinigung/Werkzeug	Wasser, technicoll® 9901 (Spray)
Reinigung	Ausgehärteter Klebstoff kann nur mechanisch entfernt werden.
Zulässige Lagerzeit	Mindestens 9 Monate bei kühler und trockener Lagerung im verschlossenen Originalgebinde.
Bevorzugte Lagertemperatur	+5 °C bis +25 °C

Bevorzugte Werkstoffe

- Stein, Naturstein
- Gipskartonplatten
- Holzwerkstoffe
- Glas (lackiert, emailliert)
- Keramik, Ziegel, Fliesen
- Stahlbeton
- Edelstahl
- Lackierte, beschichtete Oberflächen
- mineralische Werkstoffe
- PVC-hart
- Zink, verzinkter Stahl

Nicht geeignet für: PE, PP, PTFE (Teflon®), POM, Silikon, EPDM, PVC-weich (Kunstleder) Porenbeton, Glasklebungen mit dauernder UV-Einwirkung

Wegen der Vielzahl der möglichen Materialien und Unterschiede im Adhäsionsverhalten sind vor dem praktischen Einsatz Haftungsversuche notwendig.

Untergrundvorbereitung

Die Klebeflächen müssen trocken und sauber, insbesondere frei von Öl, Fett oder Trennmitteln sein. Ein Anschleifen der Klebeflächen verbessert in vielen Fällen die Verbundfestigkeit. Es sollte im Einzelfall überprüft werden, ob es notwendig für die gewünschte Festigkeit ist.

Verarbeitung

Die Kartusche wird oberhalb des Gewindes aufgeschnitten, die Düsen Spitze aufgeschraubt und entsprechend der Anwendung schräg abgeschnitten. Die Verarbeitung erfolgt mittels geeigneter Auftragspistole. Um einen vollflächigen Kontakt der Kleb- und Dichtmasse zu gewährleisten ist die Pistole so zu halten, dass die Masse unter Druck an die Werkstoffoberfläche gepresst wird. Lufteinschlüsse sind zu vermeiden. Die Auftragsdicke ist abhängig von der Beschaffenheit der zu klebenden Materialien. Die Aushärtung erfolgt durch Luftfeuchtigkeit. Sie ist abhängig von der Fugenstärke, der relativen Luftfeuchtigkeit und der Temperatur. Die Zeit zur Aushärtung kann durch Feuchtigkeitzufuhr und höhere Temperaturen verkürzt werden.

Der technicoll® Steinkleber eignet sich nicht für die flächige Klebung von zwei diffusionsgeschlossenen Substraten, wie z.B. Metall/Metall. Mindestens eines der Materialien muss diffusionsoffen sein.

Technischer Stand: 18.11.2020

Seite 2/2

Von dieser Fassung abweichende Angaben früherer Produktinformationen sind ungültig.

Zur besonderen Beachtung:

Alle Angaben entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen, zum Zeitpunkt der Drucklegung, sind unverbindlich und entbinden nicht von eigenen Eignungsversuchen für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Ein Gewährleistungsanspruch kann daher aus diesen Angaben nicht abgeleitet werden.